

Wie schnell ist sofort? P. J. A. Feuerbach über Affekt und Leidenschaft (Lehrbuch des peinlichen Rechts, Fallgeschichte Joseph Auermann)

MAXIMILIAN BERGENGRUEN

0. Wie schnell ist sofort?

»Wie schnell ist sofort?« lautet ein Vers in einem der besseren Lieder der mittlerweile aufgelösten Popgruppe *Rosenstolz*. Um die damit angesprochene philosophische Frage der Dehnung und damit Quantifizierung von eigentlich nicht dehnbaren, qualitativ bestimmten Zeiträumen geht es auch bei Paul Johann Anselm Ritter von Feuerbach, der sich in seinen juristischen Theorien immer wieder mit § 137 der *Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.* (Im Folgenden: CCC) auseinandersetzt, wo der »fürsetzliche[] mörder« vom »todtschleger« dergestalt getrennt wird, dass Letzterer aus »gecheyt vnd zorn«¹ handelt. »[G]echeyt«: das ist das Substantiv zu »jach« oder »gäh«, also »jäh«.² Totschlag hat also etwas mit Plötzlichkeit zu tun, mit der Plötzlichkeit der Leidenschaften, insbesondere des Zorns. Wenn Feuerbach nun einerseits auf dieser Unterscheidung aufbaut, andererseits in seinem Strafrechtsverständnis die subjektiven, psychologischen Gründe für Straftaten berücksichtigen und dabei insbesondere auf den Menschen als Sinnenwesen (bei dem immer Leidenschaften im Spiel sind) abheben möchte, muss er auf die Frage zu sprechen kommen, wann kriminelle Leidenschaften plötzlich und wann sie Gewohnheit sind – und ob es etwas dazwischen gibt. Davon hängt ab, ob jemand Mörder oder Totschläger ist oder sogar straffrei ausgeht. Diesem Problem der zeitlichen Bestimmung der Jähheit bzw. Gewohnheit der Leidenschaften möchte ich im Folgenden anhand der Entwicklung von Feuerbachs *Lehrbuch des peinlichen Rechts* (I.) und der Fallgeschichte *Joseph Auermann* aus den *Merkwürdigen Criminal-Rechtsfällen* von 1808 im Abgleich zum Abdruck in der *Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen* von 1828 (II.) nachgehen.

¹ Friedrich-Christian Schroeder (Hg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reiches* (Carolina), Stuttgart 2000, S. 85.

² Vgl. gach, gäch, ga, in: Ulrich Goebel u. a. (Hg.): *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*, Bd. VI: g-glutzen, Berlin/New York 2010, S. 11–17.

I. Lehrbuch ...

Bekanntlich entwickelt Paul Johann Anselm Feuerbach in seinem *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts* (ED 1801) unter Rückgriff auf die bisherige Rechtstradition den bis heute geltenden Rechtsgrundsatz »Nulla poena sine lege«. ³ Feuerbach selbst legt den, wie er in der Folge genannt wird, Bestimmtheitsgrundsatz so aus: »Jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus« und begründet ihn so: »Der Rechtsgrund der Zufügung ist die vorhergegangene Drohung des Gesetzes«. Und der Rechtsgrund der »Androhung der Strafe[]« wiederum ist, wie Feuerbach hinzufügt, »die Nothwendigkeit, die Rechte Aller zu sichern«. ⁴ Das Recht auf Strafe begründet sich also durch die potenziell immer drohende »Gefahr für den rechtlichen Zustand im Staate«. Zu strafen bedeutet daher, diese »durch die Handlung begründete Gefahr abzuwenden«. Und um das tun zu können, bedarf es eines ausformulierten Gesetzes als Androhung der Strafe (LB 1801 §§ 24; 21; 115, S. 20; 8 f.; 95).

Die Forderung nach einer Bestimmtheit in Tatbestand und Rechtsfolge ist für Feuerbach notwendig, weil er, wie er in *Ueber die Strafe* schreibt, davon ausgeht, dass nur so die Vorstellung von »Strafe [...] als Sicherungsmittel vor möglichen Verbrechen« durchzusetzen ist. ⁵ In der Feuerbach-Rezeption ist jedoch immer mehr der ursprünglich nicht im Mittelpunkt stehende Charakter der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Rechtssicherheit als Hauptgrund für die Bestimmtheit der Strafe hervorgehoben worden. ⁶

³ Paul Johann Anselm Feuerbach: *Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden peinlichen Rechts*, Gießen 1801, § 24, S. 20. Im Folgenden erfolgt die Zitation dieser Ausgabe sowie der Ausgaben von 1808 und 1828 unter der Sigle LB und der Angabe der entsprechenden Jahreszahl. Vgl. zur historischen Vorgeschichte des Grundsatzes und zur Ausformulierung bei Feuerbach Gerd Kleinheyer: *Vom Wesen der Strafgesetze in der neueren Rechtsentwicklung. Entwicklungsstufen des Grundsatzes »nulla poena sine lege«*, Tübingen 1968, S. 13–15; Hans-Ludwig Schreiber: *Gesetz und Richter. Zur geschichtlichen Entwicklung des Satzes »nullum crimen, nulla poena sine lege«*, Frankfurt a. M. 1976; Joachim Bohnert: *Paul Johann Anselm Feuerbach und der Bestimmtheitsgrundsatz im Strafrecht*, Heidelberg 1982; Volker Krey: *Keine Strafe ohne Gesetz. Einführung in die Dogmengeschichte des Satzes »nullum crimen, nulla poena sine lege«*, Berlin 1983; Oliver Rosbach: *Strafrecht und Gesellschaft bei Anselm von Feuerbach*, in: *forum historiae iuris* (2000) (<https://forhistiur.de/2000-12-rosbach/>; Zugriff 20.8.18), S. 35–37, sowie Joachim Hruschka: *Kant, Feuerbach und die Grundlagen des Strafrechts*, in: ders. (Hg.): *Kant und der Rechtsstaat und andere Essays zu Kants Rechtslehre und Ethik*, Freiburg i.Br./München 2015, S. 89–114, hier S. 90–112.

⁴ Hierzu Rosbach: *Strafrecht und Gesellschaft*, S. 25 f.

⁵ Paul Johann Anselm Feuerbach: *Ueber die Strafe als Sicherungsmittel vor künftigen Beleidigungen des Verbrechens. Nebst einer nähern Prüfung der Kleinischen Strafrechtstheorie*, Chemnitz 1800, S. 94.

⁶ Z. B. bei Bohnert: *Bestimmtheitsgrundsatz*, S. 7–13, Schreiber: *Gesetz und Richter*, S. 104 f. (zu Feuerbach) und S. 112–180 (zur Zeit nach Feuerbach).

Von dieser nachträglich erfolgten Überformung seiner Gedanken weiß jedoch Feuerbach noch nichts, wenn er den Bestimmtheitsgrundsatz 1801 formuliert. Er denkt rein psychologisch: »Alle Uebertretungen haben einen psychologischen Entstehungsgrund in der Sinnlichkeit, in wiefern das Begehungsvermögen des Menschen durch die Lust an der Handlung zur Begehung derselben angetrieben wird«. Bestimmte Ziele sind also nach Feuerbach für den Menschen mit einem Lustgefühl verbunden, das so stark ist, dass er es in Handlung, nämlich die zur Erreichung des genannten Zieles, übergehen lässt. Man kann auch andersherum formulieren, dass dem Menschen aus dem »nichtbefriedigenden Antrieb zur That« ein Gefühl der »Unlust« erwächst, dem er durch die Handlung entgehen will. Soweit die Motivation zu bestimmten Handlungen, jenseits der Frage, ob diese legal sind oder nicht (LB 1801, § 17, S. 15 f.).

Wenn der Gesetzgeber im Sinne der Sicherung der Rechte aller und mithin des Staates bestimmte Handlungen unterbinden will, muss er ein Strafgesetz formulieren, das, wenn es sich der zu diesen Handlungen Bereite zu Bewusstsein bringt, ein Gefühl der »Unlust« hervorruft, weil angedroht wird, dass die Tat, die er zum Erreichen seines Zieles plant, mit »Schmerz, Uebel« o. ä. belegt wird. Dann steht Unlust gegen Unlust. Feuerbachs Rekonstruktion des psychischen Mechanismus eines Menschen besteht nun darin, dass die Unlust, die einen bei dem Voraugenführen von Schmerz und Übel befällt, »grösser« als die Unlust ist, die aus der Nichtrealisierung des »Antriebs zur That« resultiert. Von diesem Größenunterschied, glaubt Feuerbach, geht ein »psychologische[r] Zwang« ⁷ aus, dergestalt dass die größere Unlust die kleinere Unlust »aufhebt« (LB 1801, § 17, S. 16), was im Idealfall dazu führt, dass der Gewaltbereite die Taten, die das Strafgesetz verbietet, unterlässt.

Das ist mit und gegen Kant gedacht. Gegen Kant, weil der psychologisch formulierte Gedanke der Abschreckung der Konzeption der *Metaphysik der Sitten* zuwiderläuft. ⁸ Es ist mit Kant gedacht, weil auch dieser mit dem

⁷ Hierzu Rosbach: *Strafrecht und Gesellschaft*, S. 31; Reinhard Brandt: *Feuerbach und Kant. Anmerkungen zu ihrem Staats- und Strafrecht*, in: Arnd Koch u. a. (Hg.): *Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch. Die Geburt liberalen, modernen und rationalen Strafrechts*, Tübingen 2014, S. 171–190, hier S. 179 f.; Wolfgang Frisch: *Feuerbachs Strafrecht und seine Strafzumessungslehre*, in: Koch u. a. (Hg.): *Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch*, S. 191–208, hier S. 201.

⁸ Vgl. zum Verhältnis Kant/Feuerbach Hans-Ulrich Stühler: *Die Diskussion um die Erneuerung der Rechtswissenschaft von 1780–1815*, Berlin 1978, S. 218; Brandt: *Feuerbach und Kant*, S. 171–190. Stärker die Differenzen betonend: Wolfgang Naucke: *Kant und die psychologische Zwangstheorie Feuerbachs*, Hamburg 1962, S. 85 f. Gegen eine (ausschließliche) Orientierung Feuerbachs an Kant sprechen sich aus Eric Hilgendorf: *Paul Johann Anselm von Feuerbach und die Rechtsphilosophie der Aufklärung*, in: Koch u. a. (Hg.): *Feuerbachs Bayerisches Strafgesetzbuch*, S. 149–170 (Becceria-Rekurs), sowie Rainer Zaczky: *Fichte*,

Gegensatzpaar Lust/Unlust in Rechtsdingen arbeitet: »Mit dem Begehren oder Verabscheuen ist [...] jederzeit *Lust* oder *Unlust*, deren Empfänglichkeit man *Gefühl* nennt, verbunden«,⁹ heißt es in der Einleitung zur *Metaphysik der Sitten*. Und mit dieser »*praktische[n] Lust*«, verstanden als einerseits handlungsleitend, andererseits als ein »*bloß Subjektive[s]* im Verhältnis unserer Vorstellungen«, arbeitet eben auch Feuerbach, wenn er die subjektiven Bedingungen des Verbrechens herausmodellieren möchte (MPS, AB 3; 2).

Zurück zu Feuerbach: Aus seiner Lust/Unlust-Argumentation folgt, dass es sich bei der Frage, ob man eine mit Strafe belegte Tat begehen soll oder nicht, nicht um ein rein verstandesmäßiges Kalkül handelt, sondern um ein Abwägen auf der Ebene der – diese beiden Begriffe verwendet Feuerbach wie gezeigt explizit – »Sinnlichkeit« und des »Begehungsvermögen[s]« (s. o.). Lust und Unlust sind also Gefühle. Und hier beginnen nun die Probleme, da auch die Entscheidung für das Verbrechen – bei der der psychologische Zwang nicht greift – aus Gefühlen heraus getroffen wird. Feuerbach muss also verschiedene Gefühlszustände definitionsmäßig gegeneinander abgrenzen und ihre Interaktion beschreiben.

Der bayerische Jurist bekennt sich in einer Fußnote der 1801er Fassung seines *Lehrbuchs* ausdrücklich dazu, den Menschen »nur als Natur und sinnliches Wesen« zu »betrachten« und lässt sich zu dem schönen Satz hinreißen: »Die Psychologie ist hier unsere Lehrerin, nicht die Metaphysik« – ergänze: *der Sitten* von Kant. Und wer nach »*psychologischen Gesetzen*« urteilt, darf, so Feuerbach weiter, Vorstellungen von der »Freyheit«, wie sie im »Gebiet in der Moral« (LB 1801, § 97, S. 76) definiert werden, in seinen Überlegungen nicht berücksichtigen.

Gleichwohl sind es nicht die Gefühle von Lust und Unlust allein, die den psychischen Zwang zum Unterlassen von mit Strafe bedrohten Handlungen in Gang setzen: Im § 92 erweitert Feuerbach seine psychologische Theorie dergestalt, dass für das Strafrecht »ein Gemüthzustand vorausgesetzt« wird, »in welchem es möglich war, dass der Uebertreter von seiner That abgeschreckt werden konnte«. Dieser Gemüthzustand beinhaltet neben den Gefühlen von Lust und Unlust zwei intellektuelle Akte, die ihm vorausgehen, nämlich »die *Vorstellung des Strafgesetzes* selbst in dem Moment der Willensbestimmung« und »die richtige *Subsumtion der Handlung unter*

Feuerbach und der Grund der Strafe, in: Frank Saliger u. a. (Hg.): Rechtsstaatliches Strafrecht. Festschrift für Ulfrid Neumann zum 70. Geburtstag, Heidelberg 2017, S. 451–464 (Fichte-Rekurs).

⁹ Immanuel Kant: *Die Metaphysik der Sitten*, in: ders.: Werke in zwölf Bänden, hg. von Wilhelm Weischedel, Bd. VIII, Frankfurt a. M. 1997, AB 1. Im Folgenden zitiert unter der Sigle MPS, wobei sich die Buchstaben A und B auf die Paginierung in den Erstausgaben beziehen.

das Gesetz«. Weiterhin muss, wenn die intellektuellen Akte erfolgt sind und das Gefühl von Unlust gegenüber dem Übel der Strafe im Sinne eines psychologischen Zwangs eingesetzt hat, der Übergang vom Gefühl in den Willen gewährleistet sein: »die *Möglichkeit des Einflusses der Vorstellung von der Strafbarkeit auf die Unterlassung der That*« (LB 1801, §§ 92; 93, S. 92; 73).

Wenn diese drei Bedingungen – Verstandesleistungen, Gefühl, Übergang in den Willen – erfolgt sind, kann von einer »Imputavität« gesprochen werden. Nicht erfüllt sind die Bedingungen, wenn insbesondere die Verstandesleistungen nicht einsetzen, also »die Vorstellung des Gesetzes oder die Subsumtion unter dasselbe«. Eine besondere Rolle spielt dabei die »*Gemüthskrankheit*, namentlich *Raserey* und *Wahnsinn*, nicht aber bloße Einfalt, auch nicht *partieller* Wahnsinn, wenn nicht das Verbrechen in der fixen Idee selbst, aus welcher *dieser* Wahnsinn besteht, seinen Grund hat«, sowie »gerechter und im höchsten Grade tobender Affekt« (LB 1801, § 96, S. 75).¹⁰

Für das Thema des Bandes ist vor allem der letzte Punkt von großem Interesse. Sprachlich fällt ein gewisser Schiefstand auf, da es vom Sprachgebrauch her keinen gerechten Affekt gibt, wohl aber einen gerechten Zorn, den Feuerbach wohl auch vor allem im Blick hat, wie seinem in der Fußnote genannten Referenztext – Westphals *Grundsätze[n] von der rechtlichen Beurteilung der aus der Hitze des Zorns unternommenen Handlungen*, Halle 1784 – entnommen werden kann.¹¹ Gleiches gilt für den Begriff »tobend«, der eine sprachliche Assoziation an die Tobsucht nahelegt, die aber gerade, weil damit ein anhaltender Zustand beschrieben ist, nicht gemeint ist. Es geht in dem letzten Punkt um keine psychische Krankheit, sondern um einen Affekt – aber dieser Affekt muss »im höchsten Grade« agieren, wenn die Imputavität eingeschränkt oder aufgehoben ist.

Feuerbach fragt jedoch auch und besonders danach, wie sich ein imputabler Mensch trotz der ihm bewussten Androhung des Übels der Strafe, die ein Gefühl von Unlust hervorruft, welches wiederum größer als das

¹⁰ Vgl. zum Problem der Imputabilität bei Feuerbach Heinz Holzhauser: Willensfreiheit und Strafe. Das Problem der Willensfreiheit in der Strafrechtslehre des 19. Jahrhunderts und seine Bedeutung für den Schulenstreit, Berlin 1970, S. 47–58; Michael Köhler: Feuerbachs Zurechnungslehre, in: Rolf Gröschner/Gerhard Haney (Hg.): Die Bedeutung P.J.A. Feuerbachs (1775–1833) für die Gegenwart, S. 67–77, bes. S. 71 f.

¹¹ Ernst Christian Westphal: Grundsätze von rechtlicher Beurteilung der aus Hitze des Zorns unternommenen erlaubten und unerlaubten Handlungen, Halle 1784, S. 7, zitiert Hor. epist. 1,2,60: »Ira furor brevis est«, was bedeute, »daß der, so im heftigen Zorn sich findet, zu der Zeit wie verrückt anzusehen sey«. Die Gleichsetzung wird auf S. 8 weiter elaboriert: »[W]enn, unvernünftig handeln, das Eigene des Verrückten ist, so ist die Aehnlichkeit zwischen ihm und dem Zornigen, der ein Gleiches thut, ganz richtig.«

Gefühl der Unlust ist, das aus einer angestrebten, aber nicht vollzogenen Tat erwächst, wie sich also ein solcher Mensch trotzdem für das Verbrechen entscheiden kann. Möglich ist dies – aber hier ist keine Strafbarkeit vorhanden –, wenn die Person durch ein »gewisses und gegenwärtiges, dem Strafübel entweder gleiches oder dasselbe überwiegendes Uebel zur That fortgetrieben wird«, also beispielsweise bei »Diebstahl in rechter Hungersnoth« oder »Tödtung eines anderen, um selbst einer augenblicklichen Lebensgefahr zu entgehen« (LB 1801, § 97, S. 76). Da die Menschen – als sinnliche Wesen betrachtet – das Übel, ihr Leben zu verlieren, größer achten, als das Übel bestraft zu werden, würden sie sich in der genannten Gefühlsökonomie für das Übel der Strafe entscheiden (die dann aber aus eben diesen Gründen gar nicht eintritt).

Was aber ist mit imputablen Menschen, bei denen das augenblickliche Übel nicht das vor Augen geführte Übel der Strafe übertrifft? Wie ist deren psychologische Ökonomie? Feuerbach geht davon aus, dass es – und zwar sowohl bei Dolus (Vorsatz) als auch bei Culpa (Fahrlässigkeit) – einen bestimmten Grund geben muss, warum die »Hindernisse, welche der Begehrung entgegenstanden«, die Ausführung des Verbrechens nicht verhindern. »Begehrung« oder »Begierde« ist also das Wort, das Feuerbach benutzt, um zu erklären, warum der von ihm angenommene psychische Zwang außer Kraft gesetzt wird. Diese »Begierde« ist entweder in der Lage, die »Thätigkeit der höhern Gemüthskräfte selbst zu unterdrücken« – gemeint ist die Verstandesthätigkeit, die das Strafgesetz aufruft und das Handeln unter es subsumiert – oder zumindest entgegenstehende »Bewegungsgründe aus dem Weg zu räumen«. Zu Ersterem (was auch in Bezug auf die Strafbarkeit »stärker« ist als Letzteres) gehören die »Verbrechen aus Affect und aus Gewohnheit«. Feuerbach fügt jedoch in einer Fußnote hinzu: »[E]s versteht sich, dass durch die Heftigkeit der Begierde nicht zugleich das Bewusstseyn der Strafbarkeit der Handlung unmöglich geworden ist«. Wichtig bei diesen Verbrechen aus Affect und Gewohnheit (also nicht in gerechtem, ja nicht einmal ungerecht-plötzlichem Zorn etc.) ist, dass sie »einen höheren Grad der Strafbarkeit, als Verbrechen, die mit Willkühr (nach vorgängiger Reflexion) begangen worden sind«, mit sich bringen, weil diese Art von Leidenschaft/Affect so stark war, dass sie »die höhern Gemüthskräfte in ihrer Thätigkeit unterdrückt hat«, während ein Verbrechen aus »vorgängiger Reflexion« »nur« »entgegenstehende Bewegungsgründe aus dem Wege räumte« (LB 1801, § 131, S. 105).

Gesucht wird also, als höchste Form der subjektiven Strafbarkeit, eine Begierde – in einem anderen Zusammenhang spricht Feuerbach von den »illegalen Triebfedern der Sinnlichkeit« –, die stärker ist als der bei Feuerbach beschriebene psychische Zwang und sich daher nicht durch die

»entgegengesetzte Triebfeder des sinnlichen Begehren[s]«, also die sich bei Androhung eines Strafübels einstellende Unlust, ausschalten lässt. Zugleich darf diese Begierde jedoch nicht so groß sein, dass die Bewusstwerdung der Strafbarkeit nicht stattfindet, weil sonst die Imputativität nicht gegeben ist. Es sind also die »Intensität und Stärke« sowie die »Festigkeit und Incorrigibilität« des sinnlichen Begehrens bzw. der sinnlichen Triebfedern des Verbrechens, die den psychischen Zwang zur Vermeidung von Straftaten bei zurechnungsfähigen Menschen außer Kraft setzen (LB 1801, §§ 127; 128, S. 102 f.).

In der Ausgabe des Lehrbuchs von 1808 – das ist der Kenntnisstand der *Merkwürdigen Criminal-Rechtsfälle*, in denen die Fallgeschichte Joseph Auermann das erste Mal abgedruckt wird – wird die Argumentation mit »Lust«, »Unlust« und »Uebel« beibehalten; die Ausführungen zur »Imputativität« sind etwas ausführlicher, inhaltlich aber cum grano salis gleich: »Das Strafgesetz soll durch die Vorstellung des künftigen Übels auf das Begehrungsvermögen wirken und dieses abhalten, die That zu wollen«. Auch hier werden die Verstandesleistung des »Bewusstseyn[s] der Strafbarkeit der Handlung«, die »Subsumtion« und der »Einfluss[] der Vorstellung von der Strafbarkeit auf die Unterlassung der That« als zusätzliche mentale Prozesse genannt (LB 1808, §§ 13; 84; 85, S. 16; 82).

Bei der Frage der eingeschränkten oder ausgeschlossenen Zurechnungsfähigkeit wird jetzt bei der fixen Idee zum ersten Mal ein aktueller Text, nämlich »Hoffbauer Unters. Über die Krankheiten der Seele«,¹² erwähnt, was eine gewisse Sensibilität gegenüber dem Thema aufscheinen lässt. Bei dem für diesen Zusammenhang wichtigen »gerechte[n] und im höchsten Grade tobende[n] Affect« hat sich hingegen nichts verändert, verwiesen wird nach wie vor auf das mittlerweile etwas angejahrte Buch von Westphal (LB 1808, § 88, S. 85; 84).

Kommen wir nun zu zurechnungsfähigen Tätern: Ähnlich wie schon 1801 bestimmt Feuerbach 1808 den »unverschuldete[n] Zustand« als einen, »in welchem der Einfluss des Strafgesetzes zur Verhinderung der That entweder psychologisch oder physisch unmöglich ist«. Nach wie vor gilt, dass, wenn der Handelnde sich in einem »Nothfall« befindet und den »Verlust eines schlechthin unschätzbaren und unersetzlichen Gutes« (meist: seines Lebens) befürchten muss, das höher als das Übel der Strafe ist, diese Strafe gar nicht eintritt (LB 1808, § 89, S. 85).

Auch in Bezug auf die Frage, wie groß das Gefühl sein darf bzw. sein muss, damit das strafatverhindernde Gefühl der Unlust von Strafe, nicht

¹² Johann Christoph Hoffbauer: Untersuchungen über die Krankheiten der Seele und die verwandten Zustände, Halle 1802.

aber die Imputativität aufgehoben wird, gelten, mit kleinen Abänderungen, nach wie vor die gleichen Kriterien; sie sind aber neu geordnet – und darauf kommt es mir jetzt an: Angeführt werden nach wie vor die Kategorien der »Intensität« (»Kraft und Heftigkeit«) und der »Festigkeit«, die dadurch definiert werden, dass die »sinnliche[] Triebfeder [...] eingewurzelt und in dem Gemüthe herrschend« und »unverbesserlich[]« ist. Neu ist, bei der Diskussion der »Intensität«, der Begriff der »Leidenschaft« im Zusammenhang mit der »Gewohnheit« (LB 1808, §§ 119; 120; 121, S. 107; 108).

An diesem Punkt scheint sich Feuerbach Kant anzunähern, der in der *Anthropologie* zwischen dem »Affekt [...] in der Geschwindigkeit« und der »Leidenschaft«, die »sich Zeit« nimmt, »um sich tief einzuwurzeln«,¹³ unterscheidet. Zu beobachten ist nämlich (ich kehre zu Feuerbach zurück), dass ab jetzt bei der »Intensität« – und die Ausführungen sind hier deutlich umfangreicher als 1801 – immer der Begriff der Leidenschaft verwendet wird, um zu erklären, warum bei einem Verbrecher das Gefühl der Unlust bei dem Voraugenführen der Strafe nicht handlungsleitend wird.¹⁴ Feuerbach spricht jetzt von einer »Begierde, welche bis zur *Leidenschaft* oder zur *Gewohnheit* gestiegen ist, also die freye Wirksamkeit der höhern Gemüthskräfte selbst aufgehoben hat« – und unterscheidet dies kategorial vom höchsten Affekt, der Imputativität ausschließt. Und auch hier gilt: »Ein [...] Verbrechen ist um so strafbarer [...] je mehrere und stärkere der sinnlichen Begierde entgegenwirkende Ursachen durch dieselbe *fortdauernd* unterdrückt worden sind« (LB 1808, §§ 121; 123, S. 108; 110).

In der Ausgabe des *Lehrbuchs* von 1828 – das ist der Entwicklungsstand seiner Theorien zum Zeitpunkt des zweiten Abdrucks der Auermann-Fallgeschichte in der *Aktenmäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen* von 1828 – wird die Argumentation mit »Lust«, »Unlust« und »Uebel« ebenfalls beibehalten. Die Ausführungen zur »Imputativität« heißt, sind mittlerweile sprachlich verändert worden, ohne den Inhalt wesentlich abzuwandeln. Jetzt heißt es: »Da der wesentliche Zweck der Strafgesetze kein anderer ist, als mittelst Einwirkung auf das *Begehrungsvermögen* Rechtsverletzungen zu verhindern: so ist die Anwen-

¹³ Immanuel Kant: *Anthropologie* in pragmatischer Hinsicht, in: ders.: *Werke* in zwölf Bänden, hg. v. Wilhelm Weischedel, Bd. XII/2, Frankfurt a. M. 2000, A 204 (Hervorh. M. B.).

¹⁴ Vgl. zur Problematik der Abgrenzung von Affekt und Leidenschaft bei Kant Johannes Lehmann: *Zorn, Rache, Recht. Zum Bedingungsverhältnis zwischen Affekt- und Straftheorie*, in: Maximilian Bergengruen/Roland Borgards (Hg.): *Bann der Gewalt. Studien zur Literatur- und Wissenschaftsgeschichte*, Göttingen 2009, S. 177–226, hier S. 200 f. (vgl. auch den Beitrag Lehmanns in diesem Band), und im Vergleich zu Feuerbach: Nicolas Pethes: *An Archive of Passions: Paul Johann Anselm Feuerbach's Case Collections 1808–1829*, erscheint in: Jules De Doncker (Hg.): *Collecting Cases: Eighteenth and Nineteenth Century Visions of Society*, Ghent 2019.

ding jeden Strafgesetzes bedingt durch das Daseyn eines *gesetzwidrigen Willens*, als (intellektueller, psychologischer) Ursache des Verbrechen«. Die Hinzufügung des Begriffs »intellektuell« sowie die Abänderung des Begriffs »Begehrungsvermögen« in »Willen« lässt darauf schließen, dass die intellektuellen Vermögen bei Feuerbach mittlerweile etwas aufgewertet wurden, um zu erklären, warum bei einem Menschen die Vorstellung des Übels der Strafe nicht handlungsleitend wird (LB 1828, §§ 13; 84, S. 14; 62).

In diesem Sinne umformuliert wurde auch die Normaldefinition der Zurechnungsfähigkeit. Dazu gehört erstens, »dass das Verbrechen, als äussere Erscheinung [...] in dem *Begehrungsvermögen* der Person seinen Grund habe« (ein mittlerweile erfolgter neuer Zusatz), zweitens, »dass die [...] Willensbestimmung, welche Ursache des Verbrechen ist, auch *innerlich* d.i. im Gemüthe des Handelnden, dem *Strafgesetz widerspreche*«. Und das wiederum impliziert, dass man um die »*Strafbarkeit*« der Tat grundsätzlich weiß und sich »in einem Zustande« befindet, in dem der »Willen dem Strafgesetze gemäss« zu »*bestimmen*« ist (die frühere Kenntnis des Strafgesetzes und Subsumtion der Tat unter dieses) und eine »*Willensbestimmung vorgenommen, oder unterlassen* hat, welche Ursache des Verbrechen geworden ist«; die Entsprechung der früheren Formulierung vom Einfluss der Vorstellung auf die Tat (LB 1828, § 85, S. 63).

Bei der Frage nach der eingeschränkten oder ausgeschlossenen Zurechnungsfähigkeit ist der Fußnotenapparat enorm angeschwollen. Der Abschnitt mit den Geisteskrankheiten lautet jetzt: »jede *Geistes- oder Gemüthskrankheit*, durch welche der *Verstandesgebrauch* entweder überhaupt oder in Beziehung auf gewisse Gegenstände des Vorstellens aufgehoben [...] und die Tat während der Krankheit oder in Folge derselben begangen worden ist (*Raserey, Wahnsinn, Verrücktheit, Melancholie* u.s.w.)«. Im Fußnotenapparat findet eine längere Auseinandersetzung mit den Theorien Platners und Hoffbauers statt: »[N]ach der Lehre verschiedener Aerzte gibt es Geisteskrankheiten, welche bei wirklichem Verstandesgebrauch, gleichwohl die Möglichkeit der Willkühr absolut aufheben (*Wuth ohne Verrücktheit, manie sans délire, mania occulta* [...])«. Diese »Lehre ist« jedoch, wie Feuerbach hinzufügt, »noch zur Zeit in ihren Voraussetzungen äusserst zweifelhaft und bestritten«; daher berücksichtigt er, mit Bezug auf Henke und Heinroth, diese nicht (LB 1828, § 90, S. 67; 86).

Was die Affekte im Bereich der aufgehobenen Zurechnungsfähigkeit anbetrifft, ist der Begriff selbst verschwunden, stattdessen heißt es: »jeder nicht verschuldete *vorübergehende Zustand*, in welchem der Verstandesgebrauch, entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung auf die begangene That, gänzlich aufgehoben wird«. Bezogen wird sich immer noch auf den seit der ersten Auflage zitierten Westphal. Hinzugekommen

ist: »Henke Abhandl. aus der gerichtl. Med. Bd. II.«¹⁵ Und dann folgt noch eine wichtige, für das Thema des Bandes kategoriale Unterscheidung: »Ueber den Unterschied zwischen Affect und Leidenschaft: Maas über die Leidenschaften Thl. I. S. 57. ff.« (LB 1828, § 90, S. 67f.).

Diese Unterscheidung hat auch Auswirkung auf den imputablen Straftäter; bei Maaß selbst wird in Anlehnung an Kant die Leidenschaft als ein langanhaltender Zustand beschrieben: »Je häufiger wir uns einer Leidenschaft überlassen, desto größer wird ihre Gewalt«. Maaß führt das am Beispiel der Habsucht aus: »Denn, je mehr der Mensch z.B. der Habsucht fröhnt, und je weniger er sich anstrengt, sie zu bekämpfen, desto mehr nimmt sie überhand, bis sie sich endlich ganz der Herrschaft über denselben bemächtigt«. Dagegen setzt Maaß, ebenfalls mit Kant, die Affekte, die punktuell definiert werden: »[E]in Affect ist keineswegs eine Thätigkeit des Begehrungsvermögens, wie die Leidenschaft, sondern ein Gemüthszustand, wo der innere Sinn durch eine starke Empfindung afficiert ist«. Man könne aber sagen, »daß jede Leidenschaft in der Regel einen Affect erregt, welche der ihr zugehörige Affect genannt werden mag«.¹⁶

Die Frage, inwieweit der psychische Zwang jenseits von Strafbarkeit ausgesetzt werden kann, beantwortet Feuerbach auch 1828 ganz ähnlich wie seit den ersten Auflagen: »bei gegenwärtiger dringender Gefahr für das Leben oder für ein anderes, unersetzliches persönliches Gut« (LB 1828 § 91, S. 69). In diesen Fällen ist dann nach wie vor auch keine Strafbarkeit gegeben.

Die Antwort auf die Frage, inwieweit der psychische Mechanismus von Lust und Unlust auf strafbare Weise ausgehebelt wird, wird in einer Art von erklärendem Zusatz in Bezug auf die Rolle der Leidenschaften bzw. des Affektes gegeben. Beginnen wir mit dem, was gleich geblieben ist: Weiterhin führt Feuerbach einerseits »Intensität« (»Kraft und Heftigkeit«), andererseits »Festigkeit« (»eingewurzelt« und »unverbesserlich[.]«) als zentrale Kategorien ins Feld. Auch die Formulierung »bis zur Leidenschaft oder zur Gewohnheit« bleibt als Erklärung für die Aufhebung der »frey[e]n Wirksamkeit der höhern Gemüthskräfte« bestehen (LB 1828, §§ 119; 121, S. 86; 86f.).

¹⁵ In Adolph Henke: Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Als Erläuterungen zu dem »Lehrbuche der gerichtlichen Medicin«, Bd. II, Bamberg 1823, S. 395, heißt es: »Der gerechte, durch unverschuldete Beleidigung erregte, Zorn kann, ebenfalls, wenn er den höchsten Grad erreicht, in den Zustand der Verwirrung und Bewusstlosigkeit übergehen, und jede gesetzwidrige That, die in solchem Zustande vollzogen wird, ist nach der Bestimmung des Gesetzes straflos.«

¹⁶ Johann Gebhard Ehrenreich Maaß: Versuch über die Leidenschaften. Theoretisch und practisch, Bd. I, Halle/Leipzig 1805, S. 57f.

Neu gegenüber der Fassung von 1808 ist ein mittlerweile erfolgter Zusatz, der die zuvor gemachte, auf Maaß beruhende Unterscheidung zwischen Affekt und Leidenschaft sprachlich zurücknimmt, inhaltlich aber schärft: »Nicht also dann steigt die Strafbarkeit, wenn die That nur in einem Affect begangen worden, sondern wenn die rechtswidrige Begierde selbst zu einem Affect geworden ist« (LB 1828, § 121, S. 87). Die zweite Verwendung des Begriffs Affekt würde der »Leidenschaft« Kants und Maaß' entsprechen. Den Gedanken nimmt Feuerbach also auf, nicht aber die Formulierung. Schließlich fügt er hinzu, dass Anfechtungen seiner Theorie – er könnte sich hier auf die intellektuellen Scharmützel beziehen, die er sich im frühen 19. Jahrhundert mit Ernst Ferdinand Klein geliefert hat¹⁷ – nur unter der Verwechslung von Tat und Begierde aufrechtzuerhalten wären. Die Unterscheidung ist jetzt also nicht mehr die zwischen Affekt und Leidenschaft, sondern die zwischen Affekt/Leidenschaft in der der Tat vorausgehenden, langanhaltenden Begierde einerseits und der Tat aus einem punktuellen Affekt/einer Leidenschaft andererseits. Letzteres schließt die Imputabilität aus, erstere hingegen ist die höchste Form einer zurechnungsfähigen Straftat, in dem Sinne, dass die zum Affekt gewordene Begierde die Ökonomie von Lust und Unlust zu Ungunsten einer gesetzeskonformen Handlung aushebelt.

Feuerbach greift hier einen Gedanken aus der *Revision*, Teil II auf, in der er formuliert hatte: »Handlungen, denen eine Leidenschaft zum Grunde liegt, sind darum noch nicht immer Handlungen aus Leidenschaft«, wobei er gleich hinzufügt, dass Handlungen, denen eine Leidenschaft zugrunde liegt, zugleich auch »aus Leidenschaft geschehen« sein können,¹⁸ also zum Beispiel, wenn sich der handlungsleitende eingewurzelte Zorn auch unmittelbar Bahn bricht. Mit Kant und Maaß, wenn auch ohne deren Terminologie, hat also Feuerbach seinen alten Gedanken terminologisch präzisieren können: Handlungen aufgrund von Leidenschaft (Beispiel Habsucht) vs. Handlungen aus Leidenschaft (Beispiel höchster Zorn). Einmal höchste Strafwürdigkeit, das andere Mal Straffreiheit (wegen fehlender Zurechnungsfähigkeit). Dazwischen steht der Totschlag.

Feuerbach scheint letztlich einer semi-stoischen Argumentation das Wort zu reden. Grundsätzlich, so lässt sich sein Argument rekonstruieren,

¹⁷ Vgl. zu der Auseinandersetzung zwischen Feuerbach und Klein Klaus Berndt: Ernst Ferdinand Klein (1743–1810). Ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, Münster 2004, S. 346 f. Vgl. zu Kleins Affekt- bzw. Imputationslehre Johannes F. Lehmann: Im Abgrund der Wut. Zur Kultur- und Literaturgeschichte des Zorns, Freiburg i.Br. 2012, S. 248–252; hier S. 272 f.

¹⁸ Paul Johann Anselm Feuerbach: *Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*, Bd. II, Erfurt 1800, S. 393 f.

kann ein Mensch den Leidenschaften im Sinne der Synkatathesis-Theorie widerstehen.¹⁹ Tut er es nicht, d.h. hindert er nicht die Ausbildung einer Leidenschaft, die letztlich zum Verbrechen führt, macht er sich im hohen Maße strafbar. Dies gilt jedoch nur für Leidenschaften, die zur Gewohnheit geworden sind, also über einen größeren Zeitraum gepflegt wurden. In Bezug auf den jähren Affekt, z.B. den gerechten Zorn, gilt jedoch, dass hier die Synkatathesis übersprungen werden kann, was dazu führt, dass der Mensch in diesem Falle sogar zumindest theoretisch schuldfrei aus einer Tötungshandlung gehen kann. Die Formulierungen des ›je/desto‹ machen jedoch deutlich, dass es sich im Regelfall um eine graduelle Unterscheidung in Bezug auf die Strafbarkeit der Handlung handelt, welche die Strafe abzubilden hat.

II. ... und lehrbuchhafte Fallgeschichte: *Joseph Auermann*

In der Fallgeschichte²⁰ *Joseph Auermann*, die ich im Folgenden nach der Fassung von 1808 zitiere (relevante Abweichungen der Fassung von 1828 sind vermerkt), ist es das unübersehbare Ziel des Erzählers, der titelgebenden Figur jede Form von gewohnheitsmäßiger Leidenschaft, insbesondere von Jähzorn (verstanden als festsitzender Charaktereigenschaft, in Zorn auszubrechen, also nicht zu verwechseln mit jähem Zorn) auszutreiben:

Alle abgehörten Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgesinde stimmen in folgender Charakterschilderung miteinander überein: – Er war ein durch und durch ehrlicher und rechtlicher Bürger, welcher mit rastlosem Fleiß seine Familie redlich zu ernähren und seine Geschäfte vorwärts zu bringen suchte. Er spielte nicht, trank wenig, war gutthätig gegen Arme, bezeugte sich freundlich, zuvorkommend und dienstfertig gegen jedermann. [...] Nie suchte er Händel, war durchaus friedfertig, nachgebend und zu aufbrausendem Zorn nicht im mindesten geneigt. Beleidigungen wußte er zu ertragen und zu verzeihen. Spöttische Neckereien über sich pflegte

¹⁹ Vgl. Maximilian Forschner: Die stoische Ethik. Über den Zusammenhang von Natur-, Sprach- und Moralphilosophie im altstoischen System, Darmstadt 1995, S. 134–141.

²⁰ Vgl. zum Genre Kriminal- bzw. Fallgeschichten bei Feuerbach Jörg Schönert: Zur Ausdifferenzierung des Genres ›Kriminalgeschichte‹ in der deutschen Literatur vom Ende des 18. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, in: ders. (Hg.): Literatur und Kriminalität. Die gesellschaftliche Erfahrung von Verbrechen und Strafverfolgung als Gegenstand des Erzählens, Berlin 1983, S. 96–125, hier S. 110–112, und neuerdings: Pethes: Archive of Passions. Vgl. zur Poetik der Fallgeschichte allgemein Carsten Zelle: Einleitung, in: ders. (Hg.): Casus. Von Hoffmanns Erzählungen zu Freuds Novellen. Eine Anthologie der Fachprosaagattung ›Fallerzählung‹, Hannover 2015, S. 7–28; Nicolas Pethes: Literarische Fallgeschichten. Zur Poetik einer epistemischen Schreibweise, Konstanz 2016.

er mit gutmüthiger Laune anzuhören und wohl selbst zu belachen. Es war das gewöhnliche Zeichen seines höchsten Zorns, wenn er zu sprechen aufhörte.²¹

Gleichzeitig handelt Joseph Auermann, wie er in den Verhören selbst zu Protokoll gibt, aus Vorsatz (Dolus), wenn er sich dazu entschließt, seinen ehemaligen Lohnknecht Pögel umzubringen, der ihn wegen Schulden, die er (Auermann) bei ihm hatte (auf diesen bemerkenswerten Umstand wird zurückzukommen sein), bis aufs Äußerste bedrängt hat. Doch der Reihe nach: Auermann besitzt eine »Ziegelhütte, die mit den dazu gehörigen Grundstücken sein Vermögen ausmacht, welches an Werth ohngefähr 4000 fl. beträgt, worauf aber 2000 fl. Schulden haften«. Einer der Schuldner ist der ehemalige Knecht Pögel. Diesem ist Auermann »theils an rückständigem Liedlohn, theils an dargeliehenem Geld die Summe von 400 fl. schuldig«. Der Ziegelhüttenbesitzer kann die Summe jedoch nicht zurückzahlen. »Da Pögel auf Bezahlung klagte, so wurde dem Auermann durch richterliches Dekret vom 29ten November 1806 auferlegt, dem Konrad Pögel das schuldige Kapital nebst Zinsen binnen vier Wochen bei Vermeidung der Exekution zu zahlen«. Exekution bedeutet Pfändung und Zwangsversteigerung und damit Bankrott und Verlust des guten Rufs. Genau damit droht Pögel auch: »du kommst auf die Gant [= Ort der Zwangsversteigerung; MB], du kommst dein Lebtage nicht mehr auf« (MCR I, S. 6; 7; 9).²²

Noch vor dem Fälligkeitstermin »quartirte« sich Pögel »gleichsam zur Execution« bei den Auermanns ein und verlangt auf, wie der Erzähler behauptet, drängende und zugleich beleidigende Weise sein Geld. Exekutionstag ist der 27.12.; also muss Auermann spätestens bis zum zweiten Weihnachtsfeiertag das angeforderte Geld zurückzahlen. Niemand im Dorf scheint ihm jedoch noch etwas leihen zu wollen oder zu können. Der drohende Kreditverlust, die unrechtmäßige Einquartierung und die »grobe Beleidigung« bzw. das »unverschämte Benehmen« führen schließlich dazu – und jetzt kommt der Dolus ins Spiel – dass Auermann den Vorsatz fasst (Feuerbach zitiert hier aus dem Geständnis bzw. Verhör),²³ seinen ehemaligen Knecht umzubringen: »Ich stieg jetzt«, dieses sind seine eignen Worte, »mit dem vollen Vorsatz in das Haus hinunter, den Pögel, wenn er noch da sei, und mich wieder tribulire, zu schlagen, wenn ich ihn auch

²¹ Paul Johann Anselm Feuerbach: Merkwürdige Criminal-Rechtsfälle, Bd. I, Gießen 1808, S. 6f. Im Folgenden zitiert unter der Sigle MCR I.

²² Vgl. zur Wirtschafts- und Kulturgeschichte des Bankrott im Übergang von der Frühen Neuzeit in die Moderne Maximilian Bergengruen u.a.: »Bankrott«, in: Joseph Vogl u.a. (Hg.): Literatur und Ökonomie, Stuttgart/Weimar 2019, S. 108–111.

²³ Leider sind die Prozessunterlagen aus dem Hofgericht Neuburg, die Feuerbach einsehen konnte, nicht aufbewahrt worden, wie mir Dr. Claudia Kalesse, Archivoberrätin am Staatsarchiv Augsburg, am 21.8.2018 mitteilte.

todschlage.« Und um jeden Anschein von Culpa/Fahrlässigkeit in Bezug auf die Tötungshandlung, der sich der letzten Formulierung noch entnehmen ließe, auszuschließen, setzt er hinzu: »Ich habe den vollen Vorsatz gehabt, ihn zu erschlagen« (MCR I, S. 9 f.; 13). Das ist Dolus.

Oben wurde bereits ausgeführt, dass sich für Feuerbach die Unterscheidung von Dolus und Culpa nicht auf die Differenz von Verstand und Gefühl reduzieren lässt. Anders als bei einem seiner Rezensenten, der Feuerbachs Argumentation in diesem Fall fälschlich auf die Differenz von »Berechnung« und »Rausch der Sinnlichkeit« herunterbricht,²⁴ geht es Feuerbach vorderhand lediglich um die Frage, ob die Tat geplant war oder nicht. Ein Akt der »Sinnlichkeit« bzw. Leidenschaft war sie für ihn auf jeden Fall. Daran wiederum schließt sich die Frage an, ob diese Leidenschaft eingewurzelt ist oder jäh. Und wenn jäh, wie jäh.

Eingewurzelt im Sinne einer seit vielen Jahren gepflegten Leidenschaft kann der Zorn bzw., wie es Feuerbach nennt, »Groll« nicht gewesen sein, weil vor diesem merkwürdigen Fall Auermann wie gesagt im höchsten Zorn nur zu reden aufgehört hat. Wäre er ein »jachzornige[r] Mensch« gewesen (im Sinne von einer gewohnheitsmäßigen oder eingewurzelten Charaktereigenschaft), hätte er, so Feuerbachs eigenmächtige Interpretation, seinen ehemaligen Knecht »vielleicht schon auf eine einzige solche Rede [...] erschlagen« (MCR I, S. 9; 19; 9 f.).

Nun schließt der Vorsatz nach der Carolina, nach der hier gerichtet wird,²⁵ die »plötzliche[] Aufwallung des Zorns« (so Feuerbachs Reformulierung des oben genannten § 137 aus der CCC) aus. Daher muss Feuerbach argumentieren, dass das »Urtheil des Hofgerichts [...] positiv juristisch erwogen, nicht zu streng« ist. Es ist im gewissen Sinne sogar sehr milde, weil das Gericht nicht auf Rädern erkennt, obwohl das auf Mord (und eine andere Interpretation steht den Richtern ja nicht zu Gebote) gemäß § 137 CCC steht, und sich für die weniger grausame und ehrbelassene Enthauptung²⁶ entscheidet. Doch auch wenn das Urteil einem zeitgenös-

24 Anonym (Sebald): Rezension der merkwürdigen Kriminal Rechtsfälle Bd. I, in: Allgemeine juristische Monatsschrift für die preußischen Staaten 6 (1808), S. 333–366; 429–453, hier S. 342.

25 Das Dorf gehört zu Eichstätt, das bis 1806 ein eigenes Fürstbistum mit eigener Rechtsprechung war und erst im Rahmen der napoleonischen Neuordnung Bayern zugeschlagen wird, was zur Folge hat, dass der »Bairische Criminalcodex« (MCR I, S. 16) von 1751 nicht gilt.

26 Vgl. zur Differenz von entehrenden und ehrbelassenden Strafen in der frühen Neuzeit Richard van Dülmen: Das Schauspiel des Todes. Hinrichtungsrituale in der frühen Neuzeit, in: ders./Norbert Schindler (Hg.): Volkskultur. Zur Wiederentdeckung des vergessenen Alltags (16.–20. Jahrhundert), Frankfurt a. M. 1984, S. 203–245, hier S. 224–229; ders.: Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit, München 2010, S. 121–144; Walter Müller-Seidel: Todesarten und Todesstrafen. Eine Betrachtung über Heinrich von Kleist, in: Kleist-Jahrbuch (1985), S. 7–38, hier S. 24 f.

sischen Verständnis von Strafen bei Kapitalverbrechen entgegenkommt, berücksichtigt es – weil es sich auf die »Unvollkommenheiten der Gesetze« der frühen Neuzeit beziehen muss – nicht die Komponente »des individuellen Verschuldens«. Diese Komponente wird Feuerbach erst mit dem von ihm konzipierten *Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern* von 1813 in die strafprozessuale Wirklichkeit einführen (MCR I, S. 17; 19; 20).²⁷

Diesen Vorgriff auf (seine) Gesetze – da gibt Feuerbach den Richtern aus Neuburg durchaus Recht – kann ein einfacher Richter in einem Prozessurteil nicht leisten. Das kann theoretisch nur er selbst, als Urheber des neuen bayerischen Strafrechts und Autor seiner Geschichte, und in der Rechtswirklichkeit der Souverän in Ausübung des Gnadenrechts, in diesem Falle des *Ius mitigandi* (Milderungsrecht).²⁸ Dementsprechend endet die Fallgeschichte, ihren Entstehungskontext offenlegend,²⁹ mit einer Vorformulierung einer Supplikation:

Aus allen diesen Gründen dürfte der allerunthertänigste Antrag dahin zu richten seyn: / Daß Seine Königliche Majestät geruhen möchte, gegen Auermann Gnade für Recht ergehen zu lassen, denselben mit der Todesstrafe zu verschonen, und allergnädigst zu gestatten, daß eine ausserordentliche Strafe wider ihn erkannt werden dürfe (MCR I, S. 24).

Feuerbach schließt also das Rädern, wie es die CCC vorsieht, aus; ein Gleiches gilt für das Enthaupten, wie die Richter nach der CCC aber im Vorgriff auf eine neuere Strafgerichtschreibung entscheiden. Vielmehr plädiert

27 Im Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern, München 1813, § 92, S. 40 f., findet die graduelle Bestimmung der Schuld bei Leidenschaften Anwendung: »Aus Rücksicht der Gesezwidrigkeit des Willens steigt die Strafbarkeit: [...] je bösertiger und gefährlicher die Begierden und Leidenschaften gewesen sind, aus welchen er gehandelt hat«. Und in § 93, S. 41, heißt es: »Hingegen mindert sich die Strafbarkeit vornämlich [...] [,] wenn er in einer zufällig entstandenen und an sich zu entschuldigenden Leidenschaft oder Gemüthsbeziehung gehandelt hat«. Vgl. zum Verhältnis der Strafrechtslehre Feuerbachs und dem bayerischen Gesetzbuch Mario A. Cattaneo: Paul Johann Anselm Feuerbach und das Bayerische Strafgesetzbuch von 1813, in: Juristische Zeitgeschichte 12 (2011), S. 119–133.

28 Vgl. zu den verschiedenen Abstufungen des Gnadenrechts im ausgehenden 18. und frühen 19. Jahrhundert, allerdings am Beispiel Preußens, Birgit Rehse: Die Supplikations- und Gnadenpraxis in Brandenburg-Preußen. Eine Untersuchung am Beispiel der Kurmark unter Friedrich Wilhelm II. (1786–1797), Berlin 2008, sowie Maximilian Bergengruen: »Machtwort[e]«. »Schlichtes Recht« als »Grundsatz« des Erzählers bei Heinrich von Kleist (»Kohlhaas«, »Erdbeben«, »Findling«), in: Jessica Güssen, Christian Lück (Hg.): Konformieren (FS Michael Niehaus), Berlin 2019, S. 67–96.

29 Die Fallsammlung stammt aus der Zeit von Feuerbachs Arbeit im bayerischen Justizdepartement (seit 1805), wo er in Supplikations-Verfahren Gutachten zu Händen des Monarchen, Kurfürst Maximilian IV. (ab 1806 als Maximilian I. von Bayern firmierend), der jedes Todesurteil zu unterschreiben hatte, verfasste. Vgl. Fedor Seifert: Schöne Literatur und Feuerbach. Die Anfänge der Kriminalpsychologie, in: Hermann Weber (Hg.): Annäherungen an das Thema »Recht und Literatur«. Recht, Literatur und Kunst in der Neuen Juristischen Wochenschrift (1), Berlin 2002, S. 79–90, hier S. 86 f.

Feuerbach im Vorgriff auf Bair. StGB 1813 für eine außerordentliche Strafe; Letzteres nicht so sehr, weil hier ein »unvollständige[r] Beweis« in Bezug auf die Schuld des Angeklagten vorläge, auch nicht, weil der »Grad« der »Strafbarkeit« in irgendeiner Weise »zweifelhaft« wäre,³⁰ sondern um mit ihr den genauen und genau bestimmbaren Grad der inneren Verschuldung im Rahmen des »je/desto« in der Strafe abzubilden.

Wie lassen sich nun aber der genaue Grad der einwurzelnden Leidenschaften und mithin der genaue Grad der Schuld bestimmen? Jäher Zorn kann es nicht gewesen sein, dagegen spricht der Dolus (»Zurechnung« wird wie gesagt nie bestritten), aber fest eingewurzelte Leidenschaft auch nicht, dagegen sprechen die Zeugenaussagen, die den Charakter Auermanns bis zum 29.11.1806 – das ist der Zeitpunkt des richterlichen Dekretes, mit dem die Exekution bei Nicht-Zahlung angedroht wird – als im höchsten Maße nichtjähzornig beschreiben: »Weder Jachzorn, noch Rachsucht, oder habsüchtiger Eigennutz, oder Leichtfertigkeit und Trägheit beflecken das Bild seines Charakters«, heißt es bei Feuerbach, verbunden mit dem Hinweis auf »die einstimmigen Aussagen bewährter Zeugen« (MCR I, S. 16; 21).

Zwischen dem 29. November und dem 21. Dezember abends gegen halb zehn bzw. zehn – mit den Eskalationsstufen am 19. und am 21. Dezember mittags – findet hingegen so etwas wie eine beginnende Verfestigung der Leidenschaften statt, dergestalt, dass sich nun »Groll« bzw. »Rache« bzw. »Haß und die Erbitterung« herausbilden, zu denen »die Furcht vor neuen Beleidigungen« tritt. Der Alkohol tut ein Übriges (»vom Bier erhitzt«). Wenn aber keine jahrelange Verfestigung bis zur Gewohnheit vorliegt, dann sehr wohl eine kurzzeitige, handelt es sich bei diesen »Leidenschaften« doch um solche, bei denen die »Seele« nicht von ungefähr »zerrüttet[]« wird. Zerrüttung bedeutet jedoch nicht das gleiche wie gerechter bzw. höchster Zorn. Eine gewisse Chance auf Verweignern der Synkatathesis hatte der Ziegelhüttenbesitzer durchaus im Laufe des Monats Dezember 1806; diese wollte oder konnte er jedoch aufgrund seiner »Weichheit und Schwäche« nicht ausführen (MCR I, S. 19; 21; 22; 18; 20; 22).

Die Fallgeschichte ist also lehrbuchmäßig, insofern sie, anstelle einer Dichotomie, eine Skalierung der Leidenschaften und mithin auch der Strafwürdigkeit und damit der Strafe entwirft und Auermann auf dieser Skala ungefähr in der Mitte zwischen den Polen der eingewurzelten Leidenschaft und des jäh einsetzenden Zorns einzeichnet, mit dem Effekt einer

³⁰ So argumentiert beispielsweise Ernst Ferdinand Klein: Außerordentliche Strafe wider den Simon Fuchs, nebst einigen Bemerkungen des Herausgebers über die außerordentlichen Strafen, in: Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den Preußischen Staaten 20 (1800), S. 82–116, hier S. 116.

außerordentlichen Strafe, was jedoch 1808 nur über das *Ius mitigandi* des Souveräns möglich ist.

Man könnte jedoch auch argumentieren, dass die Fallgeschichte ein bisschen zu sehr lehrbuchmäßig ist. Denn bei genauerem Hinsehen wird deutlich, dass sich der Erzähler eine sehr eigenmächtige Sichtweise auf die Dinge erlaubt.³¹ Dazu gehören die narrativen Passagen, in denen er sich eindeutig auf die Seite seines Protagonisten stellt, zum Beispiel wenn er von dem »unglücklichen Schuldner« spricht, der nur die »friedlichsten Gegenreden« gegen die groben Anschuldigungen seines ehemaligen Knechtes führt (MCR I, S. 9, ähnlich auch S. 10). Überhaupt zeigt der Erzähler viel Verständnis für die Gefühle des Auermann, z. B. wenn er ihn mit »weinenden Augen« an seiner Magd vorüberlaufenlässt etc. Auch Ausrufe wie »was ist begreiflicher« gehen in die gleiche Richtung. Zwar ist der Erzähler ehrlich genug, zuzugeben, dass er nur auf der Basis von »Wahrscheinlichkeit« argumentiert, aber es ist eben die »höchste [...] Wahrscheinlichkeit«, und je länger er erzählt, desto mehr wird aus der psychologischen Wahrscheinlichkeit eine »psychologische Wahrheit« (MCR I, S. 10; 19; 18; 23 f.; Herv. M. B.).

Das *Ceterum censeo*, dass alle Zeugen Auerbachs Charakter in Bezug auf kriminelle Eigenschaften einhellig beurteilen, wurde bereits erwähnt: Mehrmals spricht der Erzähler von Zeugen, auf die er sich beruft: »[a]lle abgehörten Zeugen, Mitbürger, Nachbarn, Hausgesinde«. Konkret bezieht er sich jedoch bei Zitaten lediglich auf eine einzige »Zeugin«, nämlich die »Dienstmagd Mentlin« (MCR I, S. 6; 9), die erstens von Auerbach beruflich abhängig ist und zweitens anscheinend zu ihm auch eine sehr wohlwollende emotionale Beziehung hat; sie ist nämlich die Einzige, der sich Auermann in seiner Not offenbart, ihr auch seine Tränen zeigen kann (nicht aber seiner Frau) und später auch den Mord gesteht; keine ganz freie Zeugin also.

Verräterischerweise benutzt der Erzähler eine mehr als mehrdeutige Formulierung, nachdem er von den vielen Zeugen gesprochen hat, die sich aber nur in der Aussage der Dienstmagd widerspiegeln. Er behauptet nämlich, dass sich »unter allen Zeugen nur eine einzige Stimme« über Auermanns Verhalten einerseits und das »unverschämte Benehmen des Pögel« andererseits verlauten ließe (MCR I, S. 10). In der Fassung der

³¹ Vgl. zu den Besonderheiten von Feuerbachs Erzähler(n) Harald Neumeyer: »Schwarze Seelen«. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach, in: Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 31 (2006), H. 1, S. 101–132, hier S. 127–129, der auf dessen/deren Tendenz zur (wenn auch scheiternden) Psychologisierung abhebt. Ähnlich auch Markus Biesdorf: Geheimnis und Aufklärung. Die Darstellung von Verbrechen in deutschsprachigen Texten 1782–1855, Tübingen 2016, S. 213–215.

Aktenmäßigen Darstellung korrigiert sich Feuerbach, die Zweideutigkeit der Formulierung erkennend, dergestalt, dass er schreibt, dass »unter allen Zeugen nur eine und dieselbe Stimme«³² hörbar sei. Aber selbst in dieser Formulierung klingt noch mit, dass es vor allem die *eine* Stimme der – dem Ziegelhüttenbesitzer sehr wohlgesonnenen – Magd Mentlin ist, die er hier wiedergibt.

Auch was die Zeitrechnung angeht, lässt der Erzähler eine eindeutige Sympathie für Auermann durchscheinen: Wenn Pögel »[a]m 19ten Dezember« sein Geld zurückfordert, schreibt er entrüstet, dass dies »beynahe vierzehn Tage vor dem Ablauf des Termins« (MCR I, S. 8) sei. Die letzte Zahlungsmöglichkeit vor Exekution ist wie gesagt der 26. Dezember. Also kommt Kögel nicht 14 Tage, sondern nur eine Woche vor Ablauf der Frist.

Über die merkwürdige Behauptung, dass ein anderer den Pögel viel früher erschlagen hätte (s.o.), habe ich mich bereits ausgelassen. Aber es gibt noch viel mehr Passagen, in denen der Erzähler seine Erzählung so anordnet, dass der – für das Argumentationsziel notwendige – Zeitraum von ca. zwei Wochen als beginnende Verfestigung einer (und das ist das für Feuerbach Entscheidende) vorher nicht eingewurzelten Leidenschaft herausmodelliert wird.

Um diese mittlere Position auf der Skala der emotionalen Verfestigung des Zorns aufrechterhalten zu können, muss der Erzähler sich über eine ganze Reihe von Widersprüchen bzw. offenen Fragen hinsichtlich des tadellosen Charakters Auermanns vor dem 29.11.1806 hinwegsetzen: Alles beginnt bei der Frage, warum Auermann seinem Knecht seinen Lohn nicht rechtzeitig auszahlt und warum er sich gerade bei ihm, dem von ihm Abhängigen, zusätzlich noch Geld leiht. Warum rechnet er weiterhin nicht, auch diese Frage drängt sich auf, seriös auf Tilgung und Rückzahlung der Schulden? Dass er das nicht gemacht hat, belegt eindeutig das Gerichtsurteil, das der Erzähler Feuerbach zwar nennt, aber wohlweislich nicht in seine Argumentation mitaufnimmt. Einem nicht aktenkundigen Vorwurf gegenüber Pögel, nämlich dass dieser seinerseits Gelder »veruntreut« habe (MCR I, S. 7), glaubt Feuerbach Auermann hingegen aufs Wort.

Vor allem aber stellt sich die Frage: Warum leiht niemand Auermann, der sich ja, wie der Erzähler Feuerbach suggeriert, in einer unverschuldeten Zwangslage befindet, das Geld, damit der sich aus ebendieser Zwangslage befreien kann? Nimmt man diese in Feuerbachs Text nicht gestellten Fragen

³² Paul Johann Anselm Feuerbach: *Aktenmäßige Darstellung merkwürdiger Verbrechen*, Bd. I, Gießen 1828, S. 345. Ansonsten fällt in der 1828er Fassung hauptsächlich die überholte Supplikation und ein Halbsatz im ersten Abschnitt weg: »welche [gemeint sind Verbrecher wie Auermann] unser moralisches Gefühl in Schutz nimmt, wengleich die strenge Gerechtigkeit sie als schuldiges Opfer fordert« (MCR I, S. 5).

ernst, wäre eine harmlose und für den Angeklagten noch wohlwollende Antwort, dass er eine vielleicht etwas chaotische Art der Geschäftsführung bei seiner Ziegelhütte an den Tag legt und aus diesem Grunde vor dem Bankrott steht.

Der Verdacht liegt jedoch mehr als nahe, dass Auermann bei seinem ehemaligen Knecht, den er als Geschäftsmann vielleicht nicht ernstnimmt (und vielleicht auch bei vielen anderen Leuten im Ort, die ihm jetzt nichts mehr leihen wollen), darauf spekuliert, dass er die geborgten Summen niemals zurückzahlen wird. Kredite in der frühen Neuzeit werden im Rahmen von privaten Kreditnetzwerken in der Regel auf Treu und Glauben geschlossen, sodass die Rückforderung von geliehenen Summen bisweilen sehr aufwändig ist. Da sich aber die notarielle Absicherung von Schulden gerade im Wechsel vom 18. zum 19. Jahrhundert bessert³³ – das Gerichtsurteil bei dem Pögel-Kredit macht das deutlich –, könnte man auch vermuten, dass Auermann von dieser Neuerung überrollt wurde, die seine bisherige Praxis, Kredite aufzunehmen, ohne es bei der Rückzahlung allzu genau zu nehmen, zunichtemachte. Hätte der Erzähler Feuerbach diesen finanzpraktischen Teil der Geschichte auserzählt, wäre es nicht ganz so einfach gewesen, von der charakterlichen Makellosigkeit Auermanns (vor dem 29. November 1806) zu berichten; insbesondere wenn man berücksichtigt, dass in der zeitgenössischen Diskussion um Leidenschaft und Affekt das beliebteste Beispiel für die emotionale Einwurzelung die »Habsucht« ist (s.o.). Eine solche Zuschreibung muss der Erzähler jedoch unter allen Umständen verhindern, wenn er bei Auermann eine Leidenschaft in der Mitte zwischen »eingewurzelt« und »plötzlich auftretend« und mithin eine mittlere Strafwürdigkeit im Sinne des von ihm ins Feld geführten »je mehr/desto mehr« schildern will. Dementsprechend bündelt er die gesamten ihm zu Gebote stehenden narrativen Kräfte unter Inkaufnahme von etlichen Widersprüchen, damit der genannte Lehrbuchfall herauskommt.

³³ Zu diesem Komplex vgl. Jürgen Schlumbohm: Zur Einführung, in: ders. (Hg.): *Soziale Praxis des Kredits. 16.–20. Jahrhundert*, Hannover 2007, S. 7–14; Gabriele B. Clemens: Einleitung: Die Omnipräsenz von westeuropäischen Kreditbeziehungen in Mittelalter und Neuzeit, in: dies. (Hg.): *Schuldenlast und Schuldenwert. Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900*, Trier 2008, S. 9–19; Maximilian Bergengruen: *Himmel und Hölle ökonomisch. Kredit und Bankrott in Adelbert von Chamisso's »Peter Schlemihl«*, in: Stephanie Waldow (Hg.): *Der Himmel als transkultureller ethischer Raum*, Göttingen 2016, S. 167–192; Maximilian Bergengruen/Jill Bühler: »Kredit und Schuld(en)«, in: Joseph Vogl u.a. (Hg.): *Literatur und Ökonomie*, Stuttgart/Weimar 2019, S. 185–190.